

§ 9 Religionsfreiheit

I. Schutzbereich der Religionsfreiheit

Die in Art. 4 Abs. 1 garantierte Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie die Freiheit der Religionsausübung nach Abs. 2 bilden nach h. M. ein **einheitliches Grundrecht**. Religion wie Weltanschauung sprechen den Menschen im Kern seiner Persönlichkeit an und erklären auf eine umfassende Weise den Sinn der Welt und des menschlichen Lebens.¹

Ergänzt wird Art. 4 GG durch Art. 140 GG, der die **staatskirchenrechtlichen Bestimmungen** der WRV inkorporiert. Die Art. 136 ff. WRV sind insoweit vollwertiges Verfassungsrecht.

1. Staatliches Letztentscheidungsrecht

Was als Religion (bzw. Weltanschauung) zu gelten hat und welchen Schutz diese genießt, beurteilt sich im säkularen Staat allein nach staatlichem Recht. In einem freiheitlichen Staat entscheidet zwar zunächst der Grundrechtsträger prinzipiell nach seinem Selbstverständnis,² was er als religiös gelten lassen will.³ Reichweite und Grenzen der normativ relevanten Selbstbeschreibung ergeben sich aber aus den Begriffen des staatlichen Rechts, namentlich den Verfassungsbegriffen ‚Religion‘, ‚Gewissen‘ oder ‚Weltanschauung‘, und sind damit notgedrungen ebenfalls dem staatlichen Letztentscheidungsrecht unterworfen.

2. Schutzbereiche im Einzelnen

Art. 4 Abs. 1-2 GG umfasst:

- **Religion:** Diese ist „eine mit der Person des Menschen verbundene Gewißheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen; dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende („transzendente“) Wirklichkeit zugrunde“⁴.
- **Glaube:** Entfaltet sich auf der Grundlage einer Religion oder Weltanschauung.

¹ BVerfGE 105, 279 (293).

² Siehe grundlegend *Martin Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 283 ff., 309 ff., 326 ff.; ferner *Gabriele Britz*, Kulturelle Rechte und Verfassung, 2000, S. 210 ff.; *Wolfram Höfling*, Menschenwürde und gute Sitten, NJW 1983, 1582 (1583 ff.); *Wolfgang Kahl*, Die Schutzergänzungsfunktion von Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, 2000, S. 36.

³ BVerfGE 24, 236 (247); 33, 23 (28 f.)-

⁴ BVerwGE 90, 112 (115).

- **Gewissen:** Eine Gewissensentscheidung trägt den „Charakter eines unabweisbaren, den Ernst eines die ganze Persönlichkeit ergreifenden sittlichen Gebots, einer inneren Warnung vor dem Bösen und eines unmittelbaren Anrufs zum Guten“.⁵
- **Weltanschauliches Bekenntnis:** Eine Weltanschauung ist definiert wie eine Religion. Der Unterschied besteht darin, dass „sich die Weltanschauung auf innerweltliche („immanente“) Bezüge beschränkt“.⁶

Aus Glauben, Religion oder Weltanschauung ergeben sich für die Gläubigen bindende Verpflichtungen, von denen sie ohne Gewissensnot nicht abweichen können.⁷

Art. 4 GG schützt auch die **negative Freiheit**, an etwas nicht zu glauben bzw. staatlicherseits nicht einen Glauben oktroyiert zu bekommen. Dies bestätigt zusätzlich Art. 136 Abs. 4 WRV iVm Art. 140 GG.

3. Forum internum/externum

Religion, Glaube, Weltanschauung schützen zunächst die innere Freiheit, an etwas zu glauben (*forum internum*), beschränken sich hierauf aber nicht: „Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit umfaßt indessen nicht nur die (innere) Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“ (*forum externum*).⁸

Dabei ist zu beachten, dass der Staat nach Art. 4 Abs. 1; Art. 3 Abs. 3; Art. 33 Abs. 3 und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 1, Abs. 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV generell verpflichtet ist, sich in Fragen des **religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses neutral** zu verhalten. Es obliegt daher grundsätzlich den Grundrechtsträgern, den Inhalt ihrer Glaubenssätze zu definieren.

- Problem: Abgrenzung von Pseudo-Religion (z. B. bloßer Kommerz mit religiösem Anstrich) von geschützter Religion.
- Problem: Kulturadäquanz?
 - Ursprünglich hatte das BVerfG unter Religion nur gefasst, „was hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung - in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit - geschützt ist, *soweit sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker hält*“.⁹
 - Das BVerfG hat daher festgestellt, dass das GG auch nicht etwa einen bestimmten Standard von bestimmten weltanschaulichen Prinzipien festlege; es schützt insbesondere nicht nur Glaubensrichtungen, die sich „bei den heutigen Kulturvölkern

⁵ BVerfGE 12, 45 (55).

⁶ BVerwGE 90, 112 (115).

⁷ Jarass, in: ders./Pieroth, Art. 4 Rn. 8.

⁸ BVerfGE 41, 29 (49).

⁹ BVerfGE 24, 236 (246).

auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben“. Auch untypische, neue oder provokative Glaubensrichtungen genießen Schutz, gerade weil die Anstößigkeit typischerweise Schutzbedarf auslöst. So das BVerfG zutreffend: „Der ‚ethische Standard‘ des Grundgesetzes ist vielmehr die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“.¹⁰

Insbesondere gewährleistet die Glaubensfreiheit die **Teilnahme an den kultischen Handlungen**, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Dem entspricht umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben.¹¹ Eine Komponente der Religionsausübungsfreiheit umfasst das Recht, sich zur Kommunikation von Glaubensinhalten frei derjenigen Sprache zu bedienen, die dem Gläubigen am geeignetsten erscheint.¹²

4. Persönlicher Schutzbereich

Art. 4 Abs. 1-2 GG steht jedermann zu. Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG gilt das Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch für inländische juristische Personen, wenn ihr Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ist.¹³

II. Eingriff

Das Eingriffskriterium bestimmt sich nach den üblichen Voraussetzungen.

Problem: Ist die bloße **Konfrontation mit religiösen Symbolen** bereits ein Eingriff? Das BVerfG hatte dies etwa im Fall eines gesetzlich vorgesehenen Kreuzifixes im Klassenzimmer bejaht. Zwar habe der Einzelne in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. „Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. Insofern entfaltet Art. 4 Abs. 1 GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind“.¹⁴

¹⁰ BVerfGE 41, 29 (50).

¹¹ BVerfGE 93, 1 (15).

¹² Siehe *Wolfgang Kahl*, Das Grundrecht der Sprachenfreiheit, JuS 2007, 201 ff.

¹³ BVerfGE 105, 279 (293).

¹⁴ BVerfGE 93, 1 (16).

III. Schranken

1. Einfacher Gesetzesvorbehalt:

Starke Meinung in Schrifttum/BVerwG: Art. 136 Abs. 1 WRV ist über Art. 140 GG in das GG inkorporiert und stellt *vollgültiges Verfassungsrecht* dar. Die oberste staatsbürgerliche Pflicht besteht darin, das geltende Recht (also auch die einfachen Gesetze) zu beachten, sprich: Art. 136 Abs. 1 WRV einen einfachen *Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes*.¹⁵

2. Verfassungsimmanente Schranken:

Das BVerfG sieht in Art. 4 GG ein *vorbehaltlos gewährtes Grundrecht*, welches Art. 136 Abs. 1 WRV überlagert. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG kann daher nur von verfassungsimmanenten Schranken begrenzt werden (*kollidierendes Verfassungsrecht*). Dies ist jedenfalls aus historisch-genetischen Gründen vorzugswürdig, da die Religionsfreiheit gerade nicht den weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten der WRV unterworfen werden sollte.

IV. Neutralitätsgebot

Einem säkularen Staat verwehrt ist es lediglich, religiöse oder weltanschauliche Glaubenssätze *als solche* zu bewerten. Von vornherein nicht verboten sein können differenzierende staatliche Reaktionen, die an das *äußere Verhalten* anknüpfen, mag dieses auch religiös motiviert sein.¹⁶

Die Beurteilung einer Religion bzw. einer religiösen Handlung nach ihrem tatsächlichen Verhalten, sprich: nach ihren sozialen Auswirkungen, schließt es dann aber notgedrungen auch ein, *mittelbar* religiöse Inhalte zu bewerten.¹⁷ Differenzierungskriterium kann hierbei nicht eine allgemeine „Kulturadäquanz“ der zu beurteilenden Religion sein,¹⁸ sondern nur deren Verfassungskompatibilität.¹⁹

Wesentliche Errungenschaft des säkularen, die Religionsfreiheit achtenden Staates ist es, Heimstatt aller Bürger zu sein,²⁰ was in der Regel als Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität beschrieben wird.²¹ Dies bedeutet zunächst, dass die Säkularität des Staates mit der Achtung der individuellen Freiheit in religiösen und weltanschaulichen Fragen einhergeht (oben II.1.). Korrespondierendes verfassungsrechtliches Element ist die Begründungsneutralität staatlicher Entscheidungen.²² Dieser Grundsatz hat einen im Wesentlichen grundrechtlich begründeten Gehalt. Dem Staat ist es insoweit verwehrt, religiöse oder weltanschauliche

¹⁵ BVerwGE 112, 227 ff.

¹⁶ Vgl. in diesem Sinne BVerfGE 102, 370 (395).

¹⁷ Christian Hillgruber, Staat und Religion, 2007, S. 54.

¹⁸ Verfehlt daher noch BVerfGE 12, 1 (4); hiergegen mit Recht auch Michael Brenner, Staat und Religion, VVDStRL 59 (2000), S. 264 (280 f.).

¹⁹ Christian Waldhoff, Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: Essener Gespräche 42 (2008), S. 55 (78).

²⁰ BVerfGE 19, 206 (216); Peter Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, 1989, S. 80; Gerhard Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2007, Rn. 72.

²¹ BVerfGE 18, 385 (386); 19, 206 (216); 24, 236 (246); 33, 23 (28).

²² Stefan Huster, Die Bedeutung des Neutralitätsgebotes für die verfassungstheoretische und verfassungsrechtliche Einordnung des Religionsrechts, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007, S. 107 (116); Christian Waldhoff, Die Zukunft des Staatskirchenrechts, in: Essener Gespräche 42 (2008), S. 55 (79).

Glaubenssätze zu bewerten oder für verbindlich zu erklären. Er darf sich nicht mit einem bestimmten Glauben identifizieren, schon weil dem Staat für religiöse Fragen mit der Privatisierung der Wahrheitsfrage die Beurteilungskompetenz abhandengekommen und ausschließlich auf die Grundrechtsträger übergegangen ist. Dies begrenzt die legitimen Gründe staatlicher Entscheidungen auf säkular darstellbare gesellschaftliche Zwecke. Wo die Verfassung hingegen selbst Wertungen vorgenommen hat, ist auf diese abzustellen, auch wenn sie im Ergebnis nicht neutral sind.²³

V. Staatskirchenrecht

Die über Art. 140 WRV inkorporierten Bestimmungen der Art. 136 ff. WRV sind vollgültiges Verfassungsrecht. Die Gewährleistungen der Weimarer Kirchenartikel sind funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt.²⁴

Wesentliche Gehalte sind:

- Die **bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten** werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit nach Art. 136 Abs. 1 WRV weder bedingt noch beschränkt. Dies bedeutet ein spezielles *Gleichheitsrecht*, das Abs. 2 für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern konkretisiert, das aber nicht über Art. 33 Abs. 2 GG hinausgeht.
- Art. 136 Abs. 3-4 WRV enthalten Konkretisierungen der **negativen Religionsfreiheit**: Niemand ist nach Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nach Satz 2 nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf nach Art. 136 Abs. 4 WRV zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.
- Es besteht nach Art. 137 Abs. 1 WRV **keine Staatskirche**. Damit unvereinbar ist die Erfüllung von Staatsaufgaben durch kirchliches Personal, die Erfüllung kirchlicher Aufgaben durch den Staat oder die Schaffung gemeinsamer Organisationsstrukturen (Kondominium).²⁵
- Art. 137 Abs. 2 WRV bestimmt: Die **Freiheit der Vereinigung** zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. Da dies bereits Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet, kommt der zusätzlichen Verbürgung keine eigenständige Bedeutung zu.
- Von zentraler Bedeutung ist die **Selbstbestimmungsgarantie** des Art. 137 Abs. 3 WRV: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Hierunter fallen z. B. das

²³ Bernd Grzeszick, Verfassungstheoretische Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Religion, in: Hans Michael Heinig/Christian Walter (Hrsg.), Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, 2007, S. 131 (144).

²⁴ BVerfGE 102, 270 (287).

²⁵ Jarass/Pieroth, Art. 140 GG Rn. 2.

Mitgliedschaftsrecht, die Ausgestaltung der Arbeits- und Dienstverhältnisse, die Ausbildung zum kirchlichen Dienst. Die Selbstbestimmungsgarantie steht unter dem *Vorbehalt verhältnismäßiger und allgemeiner Gesetze*.

Problem: **Rechtsschutz in innerkirchlichen Angelegenheiten**. Ob und in welchen Bereichen hier die Justizgewährleistungspflicht des Staates greift (Art. 103 Abs. 1 GG), ist umstritten. Teils werden innerkirchliche Angelegenheiten generell vom Rechtsschutz ausgenommen, teils wird nur die Kontrollrechte staatlicher Gerichte beschränkt (vor allem Willkürkontrolle).

- Art. 137 Abs. 5 WRV regelt den **besonderen Körperschaftsstatus**: Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Für die Einschätzung dauerhaften Bestands ist neben dem Kriterium der Mitgliederzahl der tatsächliche Gesamtzustand der Gemeinschaft zu würdigen, wobei eine bestimmte Rechtsform (etwa Idealverein) nach der Rechtsprechung nicht erforderlich ist.²⁶

Zudem sind auch materielle Kriterien an die **Verfassungstreue** zu prüfen: „Die Vergünstigungen bewirken mit erhöhten Einflussmöglichkeiten aber auch die erhöhte Gefahr eines Missbrauchs zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder oder zum Nachteil anderer Verfassungsgüter. Bei der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes erlangen kann, muss deswegen auch die Verantwortung des Staates zur Geltung gebracht werden, welche das Grundgesetz ihm auferlegt. Es gibt ihm die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als des tragenden Konstitutionsprinzips und obersten Grundwerts der freiheitlichen, demokratisch verfassten Grundordnung auf (Art.1 Abs.1 GG [...]) und verpflichtet ihn zur Wahrung und zum Schutz der Grundwerte der Verfassung“.²⁷

Das BVerfG hat hieraus folgende Anforderungen abgeleitet:

- Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden will, muss **rechtstreu** sein.
- Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr **übertragene Hoheitsgewalt** nur in **Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen** ausüben wird.
- Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art.79 Abs.3 GG umschriebenen **fundamentalen Verfassungsprinzipien**, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.
- Eine darüber hinausgehende **Loyalität zum Staat** verlangt das Grundgesetz nicht.

²⁶ BVerfGE 102, 270 (285).

²⁷ BVerfGE 102, 270 (288 f.).

- **Kirchensteuerrecht:** Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Auch andere Religionsgemeinschaften könnten Mitgliedsbeiträge erheben, sind insoweit aber auf privatrechtliche Grundlage und eine Beitreibung im zivilgerichtlichen Verfahren verwiesen. Beim Besteuerungsrecht unterstützt der Staat die Kirchen demgegenüber durch besondere hoheitliche Zwangsinstrumente.
- Art. 138 Abs. 2 WRV enthält eine **Kirchengutsgarantie:** Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.
- **Sonntagsschutz:** Der Sonntag ist nach Art. 139 WRV und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Dies ist eine besondere **Schutzpflicht:**

„Der in dieser Regelung vorgesehene Schutz der Sonn- und Feiertage bedeutet, dass Art.12 Abs.1 GG die Berufsausübung an diesen Tagen nur in eingeschränkter Weise gewährleistet. Art.12 Abs.1 GG ist zwar anwendbar, seine Beschränkung findet aber für das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit eine Rechtfertigung in der Verfassung selbst. Grundsätzlich hat die „werktägliche Geschäftigkeit“ zu ruhen. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind allerdings zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. [...] Der Schutz der Sonn- und Feiertage wird in Art.139 WRV als gesetzlicher Schutz beschrieben. Dies bedeutet, dass die Institution des Sonn- und Feiertags unmittelbar durch die Verfassung garantiert ist, die Art und das Ausmaß des Schutzes aber einer gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen. Der Gesetzgeber darf in seinen Regelungen auch andere Belange als den Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Ein Kernbestand an Sonn- und Feiertagsruhe aber ist unantastbar, im Übrigen besteht Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers“²⁸
- Soweit das Bedürfnis nach **Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten** oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften nach Art. 141 WRV zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

BEISPIELSFALL

Das Polizeipräsidium Bonn überwacht eine anarchistische Zelle, die im Verdacht steht, im Zusammenhang mit globalisierungskritischen Veranstaltungen Anschläge zu verüben. Der Polizei gelingt es, den evangelischen Pfarrer P, dem sich ein Mitglied der Zelle anvertraut, im Rahmen der gesetzlichen Grundlage (§ 19 PolG NW) als V-Mann zu gewinnen. P verwickelt den Aktivist A in ein vertrauliches seelsorgerisches Gespräch, in dessen Rahmen die Beteiligung an einem Sprengstoffanschlag offenbart wird. Später soll P im Strafprozess als Zeuge vernommen werden. Ist dies mit Art. 4 GG vereinbar?

²⁸ BVerfGE 111, 10 (50).

Lösungsskizze

Schutzbereich: Problematisch ist hier jedoch, ob die Maßnahme die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG verletzt. Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG stellt ein einheitliches Grundrecht der Glaubensfreiheit dar. Geschützt ist das Recht zu religiöser oder weltanschaulicher Betätigung, zur Verkündigung des Glaubens, zur Verbreitung der Weltanschauung sowie zur Pflege und Förderung des jeweiligen Bekenntnisses. Auch die religiös motivierte Beichte gegenüber einer Vertrauensperson fällt hierunter. Ob es sich um eine „offiziell“ von einer Religionsgesellschaft nach Art. 136, 137 WRV anerkannte religiöse Betätigung handelt, kann lediglich indiziellen Charakter für die erforderliche Ernsthaftigkeit des religiösen Motivs haben. Hier wendet sich A sogar an einen ordinierten Pfarrer. Auch das Seelsorgegeheimnis ist daher vorliegend von Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG geschützt.

Eingriff: In das von der Religionsfreiheit geschützte Beichtgeheimnis wird hier eingegriffen. Zwar wurde der Inhalt der Beichte vom Pfarrer freiwillig entäußert. Zu beachten ist jedoch, dass dieser im Verhältnis zu A Vertraulichkeit zugesichert hatte, um den Charakter eines seelsorgerischen Gesprächs zu wahren. Die Verleitung zum „Vertragsbruch“ greift daher jedenfalls faktisch-mittelbar in die Religionsfreiheit des M ein, zumal der mit der Möglichkeit der Ausspionierung einhergehende „chilling effect“ eine vertrauensvolle Hinwendung zu einem Seelsorger allgemein beeinträchtigt.

Schranken: Nach hM ist die Religionsfreiheit nur durch kollidierendes Verfassungsrecht einschränkbar. Vorliegend stehen aber jedenfalls als Rechtsgüter von Verfassungsrang die Integrität der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Rechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit) der potentiellen Opfer als Abwägungsbelange gegenüber. Angesichts der drohenden Gefährdungen stellt sich der Einsatz heimlicher Mittel hier letztlich auch als grundsätzlich verhältnismäßig dar.

Absolut geschützt ist allerdings ein **Kernbereich privater Lebensgestaltung**, in den einzugreifen dem Staat generell verwehrt ist. Gemeint ist damit im vorliegenden Kontext also der Menschenwürdegehalt der Religionsfreiheit. Hierunter hat das BVerfG auch die Beichte und beichtähnliche Gespräche gefasst: „§ 53 StPO schützt seinem Grundgedanken nach das Vertrauensverhältnis zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten. Jedoch erfolgt auch dieser Schutz nicht in allen Fällen des § 53 StPO um der Menschenwürde des Beschuldigten oder der Gesprächspartner willen. Diese Annahme trifft allerdings auf das seelsorgerische Gespräch mit einem Geistlichen zu. So gehört der Schutz der Beichte oder der Gespräche mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG.“²⁹ Dies ist auch dann zu beachten, wenn – wie hier – nicht strafprozessualer Aussagezwang in Rede steht, sondern die heimliche Überwachung von Gesprächsinhalten (a. A. vertretbar).

Das BVerfG relativiert den Schutz des seelsorgerischen Gesprächs aber dahingehend, dass zwar staatliche Eingriffe zur Erkenntniserlangung über den Inhalt eines seelsorgerischen Gesprächs unzulässig sein sollen, nicht aber die Ermittlung von Umständen, die den Hintergrund bilden.³⁰

Vorliegend wird ein Verstoß gegen den unantastbaren Menschenwürdekern des Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG zu verneinen sein. Offen bleiben kann dabei, ob das seelsorgerische Gespräch hier die o. g. Voraussetzungen an einen absoluten Geheimnisschutz erfüllt. Dies könnte durchaus in Frage stehen. Denn die bloße Konsultation eines Priesters mit der Bitte um seelsorgerischen Rat ist – anders als die Beichte – kein „Gespräch mit Gott vor einem menschlichen Zeugen“, sondern eine zwar religiös motivierte, aber doch auf das menschliche Gegenüber bezogene sozialkommunikative Handlung. Jedenfalls wird das seelsorgerische Vertrauensverhältnis nicht durch staatlichen Zwang aufgebrochen. Weder wird das Gespräch heimlich überwacht noch einer der Beteiligten zu einer Aussage gezwungen. Vielmehr wird allein der Priester zu einem *freiwilligen* Vertrauensbruch verleitet. Dies ist zwar sicherlich ein Grundrechtseingriff (s. o.), tastet aber den Menschenwürdegehalt des Beichtgesprächs nicht an, da der Staat die Loyalität des Gegenübers weder garantieren kann

²⁹ BVerfGE 109, 279 (322).

³⁰ BVerfG-K, NJW 2007, 1865 (1867).

noch schützen muss – auch im Strafprozess ist der Angeklagte nicht davor geschützt, dass sich die Vertrauensperson (§ 53 StPO) zu einer Aussage entschließt.

Die Datenerhebung verstößt nicht gegen Grundrechte. Die Maßnahme (Einsatz des „V-Mannes“) war damit rechtmäßig.